

## **Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens und Abschießens pyrotechnischer Gegenstände**

Die Stadt Kremmen erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der derzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

### **1. Allgemeinverfügung**

In den folgenden Bereichen im Gebiet der Stadt Kremmen–einschließlich aller Ortsteile der Stadt Kremmen gilt die gesetzliche Regelung aus § 23 Abs. 1 der 1. SprengV, wonach das Abbrennen und Abschießen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie brandempfindliche Gebäude oder Anlagen verboten ist. Die unmittelbare Nähe wird mit 200 Metern Luftlinie festgesetzt. Zudem ist in den Verordnungen für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete festgelegt, dass dort alle Handlungen zu unterlassen sind, die den Naturgenuss beeinträchtigen, dazu zählt auch das Abbrennen und Abschießen von Pyrotechnischen Gegenständen.

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche:

- a) Storchhorste in Kremmen einschließlich aller Ortsteile. Die einzelnen Standorte sind den beigefügten Karten zu entnehmen.
- b) Seelodge Kremmen, Zum See 4a, 16766 Kremmen OT Kremmen
- c) Wochenendgebiet, Am Schöpfgaben gesamt, 16766 Kremmen OT Kremmen
- d) Beetzer See

Besonders brandempfindliche Gebäude:

- a) Scheunenviertel Kremmen, kompletter Scheunenweg im Ortsteil Kremmen
- b) Schloß Groß Ziehten, Alte Dorfstraße 33, 16766 Kremmen OT Groß-Ziethen
- c) Gutshaus Staffelde, Nauener Chaussee 22, 16766 Kremmen OT Staffelde
- d) Vorlaubenhaus (Dorfkrug), Staffelder Dorfstraße 19, 16766 Kremmen OT Staffelde
- e) Seelodge Kremmen, Zum See 4a, 16766 Kremmen OT Kremmen
- f) Sana Klinik, Waldhausstraße, gesamtes Gelände incl. der Wohnbauten, 16766 Kremmen OT Sommerfeld

Bei Ausgerufener Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 ist in den gesamten Stadtgebieten das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen untersagt. Ausschlaggebend ist hier der Abbrenntag (13.00 Uhr) und die ausgegebene Gefahrenstufe des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV); Link zur Karte:

<https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/forst/waldschutz/waldbrandgefahr-in-brandenburg/waldbrandgefahrenstufen/>

Zu widerhandlungen können gemäß § 46 Nrn. 8 b und 9 der 1.SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Darüber hinaus können bei Verstößen gegen die Schutzverordnungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten Verfahren gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geführt werden.

## **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für vorstehende Allgemeinverfügung angeordnet.

## **3. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt in Kraft.

## **Begründung**

Als sachlich und örtlich zuständige Behörde kann die Stadt Kremmen als allgemeine Ordnungsbehörde nach entsprechend § 24 Abs. 2 S. 2 1. SprengV anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände mit Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Leben und Gesundheit der Bewohner, in den unter 1. ausgewiesenen Gebieten können durch das Verbot wirksam geschützt werden. Darüber hinaus sind Schäden an der wertvollen Altbausubstanz, einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden, zu vermeiden. Besonders brandgefährliche Anlagen (beispielsweise Tankstellen, Kraftstoff, Gas- oder Öllager ergibt es sich aus der Natur der Sache, das in der nahen Umgebung von 200 Metern Feuerwerk zu untersagen ist. Ein generelles Verbot für diese Bereiche ist aufgrund der besonderen Art der Gebäude und Anlagen sicherheits- und feuerwehrtechnisch problematischer Umgebung angezeigt.

Diese Abstandsvorschrift ist gerechtfertigt, da gewerbliches und nichtgewerblich verwendetes Feuerwerk hochsteigende Feuerwerksraketen umfasst, die aufgrund einer Streuwirkung spätestens beim Niedergang der Reste brandgefährliche Glutnester mit sich tragen können.

Das Verbot zum Abbrennen und Abschießen pyrotechnischer Gegenstände in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten ergibt sich aus dem jeweils gültigen Schutzgebietsverordnungen und wird dort gesondert begründet.

Die Ermessensabwägung für die Allgemeinverfügung basiert auf einer sorgfältigen Abwägung der öffentlichen Interessen und der individuellen Rechte der Bürger und Bürgerinnen, um diese und die Umwelt vor Belastungen zu schützen. Die Entscheidung,

das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerk zu verbieten, wurde getroffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Das Verbot dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, insbesondere in Bezug auf die Vermeidung von Bränden, Verletzungen und anderen Gefahren.

Das Verbot ist verhältnismäßig, da es geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die genannten Ziele zu erreichen. Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden und erhebliche Belästigungen durch „knallende“ pyrotechnische Gegenstände zu verringern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während die hier geschützten Rechtsgüter wesentlich höher wiegen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, die negativen Begleiteffekte zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse am Abbrennen und Abschießen der benannten Feuerwerkskörper.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO in der derzeit gültigen Fassung. Ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hätte gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Im Falle der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Diese würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch die bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb des in der Allgemeinverfügung benannten Gebiete, abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, die Gebäude, die Tiere und die B

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen, zu erheben. Der Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Potsdam, beantragt werden.

16766 Kremmen, den

Sebastian Busse  
Bürgermeister